

Die Freimaurer und die Deutsche Bischofskonferenz

Am 12. Mai 1980 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Erklärung zum Verhältnis der Katholischen Kirche und der Freimaurerei abgegeben, worin betont wird, eine gleichzeitige Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und zur Freimaurerei sei unvereinbar. Diese Erklärung hat damals in der Presse einiges Aufsehen erregt und zum Teil zu heftigen Reaktionen der Betroffenen geführt. Es ist wohl an der Zeit, noch einmal in ruhiger Weise die Haltung der Deutschen Bischofskonferenz zu bedenken. Ich werde dabei so vorgehen, daß ich zunächst das Verhältnis Kirche – Freimaurer vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil darstelle, dann die Entwicklung seit dem Konzil und schließlich die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Verhältnis der Katholischen Kirche zur Freimaurerei vor dem Konzil

Im Jahr 1717 wurde die moderne Freimaurerei gegründet, aber bereits am 28. April 1738 traf sie die erste Verurteilung durch die Katholische Kirche. In der Bulle „In eminenti“ zählt Papst Clemens XII. vor allem fünf Gründe auf, welche die Verurteilung rechtfertigen¹: 1. Es wird Anstoß genommen an der religiösen Toleranz der Freimaurer, insofern in ihr „Menschen aller Religionen und Sekten, die sich mit dem angemäßen Schein einer gewissen Art von natürlicher Rechtschaffenheit begnügen“ zusammentreffen. 2. Es wird das unverbrüchliche Stillschweigen der Freimaurer gerügt, die „im geheimen wirken, indem sie sowohl durch einen auf die Heilige Schrift abgelegten Eid als durch Androhung schwerer Strafen zu einem unverbrüchlichen Stillschweigen verpflichtet werden“. 3. Geheime Gesellschaften stören die Ruhe des Gemeinwesens. „Denn wenn sie nichts Böses täten, so würden sie nicht so sehr das Licht hassen. Dieses Gerücht ist so laut geworden, daß man schon geraume Zeit hindurch in den meisten Gegenden die erwähnten Gesellschaften als für die Sicherheit des Staates gefährlich verurteilt und umsichtig aufgehoben hat.“ 4. Die Freimaurer sind der Ketzerei verdächtig. 5. Der Papst hat, „auch aus anderen Uns bekannten, gerechten und billigen Ursachen für gut befunden und beschlossen, die genannten Gesellschaften, Vereine, heimlichen Zusammenschlüsse, Bünde und Zusammenrottungen unter dem Namen der Freimaurer“ zu verurteilen und zu verbieten. Was diese „anderen Uns bekannten, gerechten und billigen Ursachen“

betrifft, so schließen sich Appel und Vorgrimler der Meinung des französischen Juristen und Freimaurer-Experten Alec Mellor an, der Papst habe die katholische Dynastie Stuart unterstützen und die für die protestantische Dynastie Hannover tätigen Logen treffen wollen².

Zu diesen fünf Gründen, welche die Bulle „In eminenti“ aufzählt, traten im Lauf der Jahrhunderte noch andere. So setzten sich etwa die Freimaurer in Italien für die Einigung Italiens ein und gerieten so in Gegensatz zum Oberhaupt der Katholischen Kirche, das den Kirchenstaat besaß³. Vor allem in den lateinischen Ländern (etwa in Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Portugal und Südamerika) geriet die Freimaurerei sicher auf Abwege. Man wird kaum leugnen können, daß die liberalen Bestrebungen auf kulturellem und kirchenpolitischem Gebiet ihren Ursprung in den dortigen Logen hatten⁴. Ein weiteres Moment, das die Freimaurer in Mißkredit brachte, waren ihre okkultistisch-magischen Ideen und Praktiken. „Sie machten sich anheischig, in zahlreichen ‚Graden‘, im Ägyptischen und Memphis-Ritus bis zu 97, das gesamte ‚geheime Wissen‘ der Menschheit, vom Altertum angefangen, zu vermitteln, also ägyptische und hermetische Magie, jüdische Kabbala, Alchemie usw., auch die orientalische Mystik. Hinzu kamen noch andere Einflüsse gnostisch-theosophischer Art.“⁵

Überblickt man all diese Gründe, so wird man einigermaßen verstehen können, warum die Katholische Kirche und die Freimaurerei Feinde wurden. Von 1738 bis 1917 zähle ich denn auch ein gutes Dutzend päpstlicher Verurteilungen von größerem Gewicht⁶. Zuletzt wurde eine solche im jetzt noch gültigen Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 im can. 2335 ausgesprochen. Danach zieht sich ohne weiteres den Kirchenbann zu, wer einer Freimaurergesellschaft oder einer anderen Vereinigung dieser Art angehört, die gegen die Kirche oder die rechtmäßigen staatlichen Gewalten wühlt.

Aus der Tatsache, daß Mitglieder der Logen sich den Kirchenbann zuziehen, ergeben sich noch zwei weitere kirchenrechtliche Folgerungen. Die eine betrifft die kirchliche Beerdigung eines Freimaurers, die andere seine Ehe⁷. Was das kirchliche Begräbnis betrifft, so bestimmt can. 1240 § 1 n. 1, Freimaurer seien von einem solchen ausgeschlossen. Der Entzug des Begräbnisses hat auch zur Folge, daß dem Verstorbenen jedwede Begräbnis- und Jahrgedächtnismessen wie auch alle anderen öffentlichen Leichengottesdienste zu versagen sind (can. 1241; vgl. auch can. 1233). Was die kirchliche Ehegesetzgebung anbelangt, so werden die Katholiken ermahnt, mit Mitgliedern einer kirchlich verurteilten Vereinigung keine Ehe einzugehen. Der Pfarrer dürfte einer solchen Ehe nur mit besonderer Erlaubnis des Bischofs assistieren (vgl. can. 1065)⁸.

Die Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil

1. Das Problem der Toleranz

Seit der Bulle „In eminenti“ ist die Frage der Toleranz einer der wichtigsten Zankäpfel zwischen Freimaurern und Katholischer Kirche. Zwar galt in der Kirche immer der Grundsatz, der Glaubensakt müsse frei sein – eine Lehre, die der gegenwärtige CIC im can. 1351 mit dem Satz ausdrückt: „Niemand darf wider seinen Willen dazu gebracht werden, den katholischen Glauben anzunehmen“ –, aber seit dem Ende des vierten Jahrhunderts hatte man sich doch langsam auf einen Zwang in Glaubensdingen eingelassen, wobei man sich bisweilen auf das (falsch verstandene) Wort Jesu berief, das dieser im Gleichnis vom Gastmahl gesprochen hatte: „Exi . . . et compelle intrare“ – „Geh . . . und zwing die Leute hereinzukommen“ (Lk 14, 23). Bei der Begründung dieser Lehre ging man von zwei Grundsätzen aus: a) Die Katholische Kirche ist die allein wahre. b) Der Irrtum hat kein (öffentliches) Recht. – Diesen beiden Grundsätzen entsprach nur der katholische Staat, d. h. ein Staat, in dem die katholische Religion Staatsreligion war.

Wie bekannt, hat das Zweite Vatikanische Konzil die Haltung der Kirche zur Religionsfreiheit geändert. „Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln.“ Bei der Begründung der Religionsfreiheit hält die Katholische Kirche auch weiter daran fest, daß sie die allein wahre ist. Die weitere Behauptung freilich läßt das Konzil fallen. Es kommt nicht mehr auf den Irrtum an, den jemand behauptet, sondern auf die *Würde des Menschen*, der die (u. U. irrtümliche) Aussage macht. „Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird.“⁹ Die Katholische Kirche hat damit die Freimaurerei auf deren ureigenstem Gebiet in zweifacher Hinsicht überholt, nämlich qualitativ: Die Kirche gewährt den Andersdenkenden nicht nur Toleranz (also Duldung), sondern Religionsfreiheit (also Recht), und quantitativ: Auch die Atheisten besitzen diese Religionsfreiheit¹⁰.

2. Die Lichtenauer Erklärung

Obwohl das Zweite Vatikanische Konzil die Voraussetzungen für einen Dialog mit den Freimaurern schuf, hat es doch keine direkten Aussagen über die

Freimaurer gemacht. Dabei ließ es sich auch nicht erweichen durch einen Bittbrief des Großorientes von Haiti vom 26. Mai 1962 noch durch drei Konzilsreden des Bischofs Mendez Arceo von Cuernavaca (Mexiko)¹¹. Das Schweigen des Konzils scheint dabei auch von einer taktischen Überlegung bestimmt worden zu sein: Entsprechend der Vielfalt der Freimaurerei sollte die Beziehung zwischen dieser und der Katholischen Kirche nicht zentral von Rom, sondern von den einzelnen Bischofskonferenzen geregelt werden. Und so geschah es denn auch.

Im Oktober 1966 beschloß die Bischofskonferenz von Skandinavien, jeder einzelne Bischof könne die Mitgliedschaft eines Katholiken in einer Loge gestatten. Die Bischofskonferenzen von England und Wales beschritten bald denselben Weg. In Frankreich nahm im Jahr 1971 Weihbischof Pézeril von Paris offizielle Kontakte zur regulären Grande Loge Nationale Française auf¹². Von besonderer Wichtigkeit waren die Kontakte in Italien, wie leicht zu verstehen ist. Der Historiker Rosario F. Esposito, der zur Pia Società San Paolo gehört, hielt mit Erlaubnis des Vatikans im Juni 1969 eine öffentliche Diskussion mit dem italienischen Großmeister Giordano Gamberini ab. Das Treffen fand in Savona statt¹³.

Im Jahr 1969 bildete schließlich das Sekretariat für die Nichtglaubenden (sein Präsident war Kardinal König) zusammen mit der Glaubenskongregation eine kleine katholische Kommission, die mit den Freimaurern einen Dialog führen sollte. Den Abschluß dieses Dialogs bildete die Tagung im Juli 1970 auf Schloß Lichtenau in Oberösterreich. Aus der sog. *Lichtenauer Erklärung* sei Nr. IX zitiert: „Wir sind der Auffassung, daß die päpstlichen Bullen, die sich mit der Freimaurerei befassen, nur noch eine geschichtliche Bedeutung haben und nicht mehr in unserer Zeit stehen. Wir meinen dies auch von den Verurteilungen des Kirchenrechtes, weil sie sich . . . gegenüber der Freimaurerei einfach nicht rechtfertigen lassen von einer Kirche, die nach Gottes Gebot lehrt, den Bruder zu lieben.“¹⁴

3. Das Dokument vom 19. (18.) Juli 1974

Die Lichtenauer Erklärung war gewiß ein wichtiger Schritt zu einer Versöhnung zwischen der Katholischen Kirche und der Freimaurerei. Von noch größerer Bedeutung wurde ein Brief von Kardinal Šeper, dem Präfekten der Glaubenskongregation, an verschiedene Vorsitzende der Bischofskonferenzen, u. a. an Kardinal Döpfner in Deutschland und Kardinal Krol in den USA. Der Brief ist vom 18. bzw. 19. Juli 1974¹⁵. Ich komme auf seinen Inhalt noch zurück.

4. Treffen und Tagungen zwischen 1976 und 1980

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Verhältnis von Katholischer Kirche und Freimaurerei sind die Treffen und Tagungen, die man da und

dort organisiert hat. Auch wenn nicht immer nur neue Erkenntnisse gewonnen wurden, so vertiefte man doch allmählich die alte Wirklichkeit, daß Kirche und Freimaurerei im Grund getrennte Brüder sind, die ihre Verwandtschaft erneut beleben sollten. Zu nennen sind hier u. a. das Treffen in der Loge zur Einigkeit in Frankfurt a. M. im Jahr 1976, die Tagungen in Aachen 1977, 1978, 1979 und 1980 und schließlich das Treffen in der Katholischen Akademie Trier vom 28.–30. März 1980.

Natürlich läßt sich eine Feindschaft wie die zwischen Katholischer Kirche und Freimaurern, die über die Jahrhunderte gedauert hat, nicht von einem Tag auf den andern aus der Welt schaffen. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn neben vielen Bemühungen, das Verhältnis zu bereinigen, auch immer wieder Mißtöne laut werden. Da ist z. B. ein gewisser „Priester im Schuldienst“ Manfred Adler, der in verschiedenen Büchern die Freimaurerei scharf angreift. Da ist die Bewegung um den Erzbischof Lefebvre mit ihrem Sitz in Ecône. Da ist die „Bewegung für Papst und Kirche“ und ihr Organ „Der Fels“, die hin und wieder gegen die Freimaurer zu Feld ziehen. Auch Bischof Graber hat in seinem „Athanasius“ den Freimaurern einige Seiten gewidmet¹⁶.

5. Zwei Interviews am Vatikanischen Rundfunk

Es hat nicht wenige Skeptiker gegeben, die meinten, mit dem Amtsantritt von Papst Johannes Paul II. und seiner polnisch-konservativen Amtsführung werde die Verbindung zwischen der Katholischen Kirche und den Freimaurern wieder zerschnitten. Um so überraschender kamen zwei Interviews, die der Vatikanische Rundfunk zu Beginn des Jahres 1980 ausstrahlte. Das erste stammt vom 27. Januar 1980¹⁷. Darin vertritt R. F. Esposito die Meinung, die Kirchenstrafen gegen die Freimaurer seien abgeschafft: Die historischen Bannflüche gegen die Freimaurer „sind zurückgenommen. In der Tat gibt es den berühmten Brief von Kardinal Šeper, dem Präfekten der Kongregation für den Glauben, an Kardinal Krol, den Präsidenten der Amerikanischen Bischofskonferenz ... Dieses Dokument setzt einen Schlußstrich unter die bisherigen Probleme. Es bleibt allerdings in jedem Fall für Kleriker, Ordensleute und Mitglieder von Säkularinstituten verboten, sich bei irgendeiner Freimaurerloge einzuschreiben. Das heißt aber, daß es für alle anderen nicht verboten ist. Tatsächlich hatten schon im Jahr 1965 die skandinavisch-baltischen Bischofskonferenzen entschieden – und das sicher nicht ohne Erlaubnis aus Rom –, jene Protestanten, die konvertierten und Freimaurer waren, aufzunehmen, ohne vorher ihren Austritt aus der Loge zu fordern.“

Das zweite Interview stammt vom 2. März 1980. Der Mitarbeiter bei der Zeitschrift *Civiltà Cattolica* Giovanni Caprile präziserte darin einige Behauptungen Espositos. Im übrigen aber betonte auch er, ein Katholik könne Freimaurer sein, wenn nur die entsprechende Loge nicht kirchenfeindlich sei¹⁸.

6. Die Kirchenstrafen für Freimaurer

Wie bereits oben vermerkt, verhängt das kirchliche Gesetzbuch in can. 2335 den Bann gegen die Freimaurer. Was halten die Autoren heute von diesem Kanon und seiner Tragweite? Der wohl bekannteste deutsche Kirchenrechtler Klaus Mörsdorf erwähnt zwar in seinem 1979 erschienenen dritten Band des Kirchenrechts in einer Fußnote das Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. (oder 19.) Juli 1974, übernimmt dann aber im Text voll und ganz den can. 2335 des CIC, dem er noch hinzufügt: „Zur Vollendung des Tatbestands genügt die bloße Zugehörigkeit zu einer solchen Gesellschaft; eine Losprechung ist erst möglich, wenn der Austritt erfolgt ist.“¹⁹ Vorsichtiger wird dagegen im „Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“ geurteilt. Richard A. Strigl schreibt dort: „Zugehörigkeit zur Freimaurerei (c. 2335) ist für Kleriker, Religiösen und Mitglieder von Säkularinstituten generell verboten; für Laien dann, wenn es sich um eine Loge handelt, die direkt gegen die Kirche arbeitet. Nur in diesem Fall tritt die Exkommunikation als Tatstrafe ein.“²⁰

Schon im Jahr 1968 hatte der katholische Jurist Alec Mellor darauf hingewiesen, daß viele Freimaurerlogen sich gegen alles verwahren, was als Machenschaften gegen die Kirche oder die rechtmäßigen weltlichen Gewalten angesehen werden kann. Und wörtlich fährt er fort: „Man kann sich also fragen, ob und in welchem Maß Freimaurerobödienzen der Exkommunikation verfallen sind, die wie die französische Nationale Großloge, die Vereinigte Großloge oder der Grand Orient von Haiti (diese hat sogar eine Eingabe an das Vaticanum II gemacht) öffentlich gegen die genannten Unterstellungen Position bezogen haben.“²¹ Schließlich kam aus Rom eine offizielle Interpretation des can. 2335 in dem erwähnten Brief Kardinal Šepers vom Juli 1974 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, u. a. an Kardinal Döpfner:

„Mehrere Bischöfe haben an diese hl. Kongregation Anfragen gerichtet über die Rechtsverbindlichkeit und die richtige Auslegung von can. 2335 CIC, welcher die Zugehörigkeit von Katholiken zu Freimaurervereinigungen und anderen derartigen Verbänden unter die Strafe des Kirchenbannes (Exkommunikation) stellt. Im Verlauf einer längeren Prüfung dieser Frage hat der Hl. Stuhl bei den Bischofskonferenzen, die mit diesem Problem besonders konfrontiert sind, mehrfach Erkundigungen eingezogen, um den Charakter und die heutige Tätigkeit dieser Vereinigungen sowie die Auffassung der Bischöfe besser kennenzulernen. Die große Verschiedenheit der eingegangenen Antworten zeigt, wie verschieden die Lage in den einzelnen Nationen ist. Daher verbietet sich für den Hl. Stuhl eine Änderung der bisher geltenden allgemeinen Gesetze; diese bleiben also in Kraft, bis von der zuständigen Päpstlichen Kommission für die Reform des Kirchlichen Gesetzbuches ein neues kirchliches Gesetz veröffentlicht wird. Bei der Beurteilung der einzelnen Fälle ist jedoch zu bedenken, daß Strafgesetze strikt auszulegen sind. Darum kann die Ansicht der Autoren, die daran festhalten, daß der genannte can. 2335 nur diejenigen Katholiken betrifft, die Vereinigungen beitreten, welche wirklich gegen die Kirche arbeiten, als sicher gelehrt und angewandt werden. In jedem Fall bleibt es aber beim Verbot für Geistliche, Ordensleute und Mitglieder von Säkularinstituten, irgendwelchen Freimaurervereinigungen beizutreten.“²²

Nach dieser offiziellen Interpretation aus Rom kann man also die Meinung zum Kirchenbann über die Freimaurer folgendermaßen zusammenfassen: Zunächst einmal gilt ganz *allgemein*, daß man sich eine kirchliche Strafe nur dann zuzieht, wenn das entsprechende Delikt eine schwere Sünde war (vgl. can. 2195 und can. 2218 § 2). Sodann entschuldigt jeder Irrtum der Verbotsnorm oder Strafdrohung (can. 2202 § 2), wenn es sich um Zensuren handelt (can. 2229 § 3 n. 1); und das ist hier der Fall. Es dürften sich also vermutlich viele Freimaurer den Kirchenbann nicht zugezogen haben, weil sie entweder mit dem Eintritt in die Loge keine schwere Sünde begingen oder nicht wußten, daß der Logeneintritt mit dem Kirchenbann bedroht war.

Nun kommt aber bei den Freimaurern auch noch ein *spezieller* Entschuldigungsgrund hinzu. Wo nämlich die Statuten einer Freimaurerobödienz erklären, daß sie sich gegen alles verwahren, was als Machenschaft gegen Kirche und Staat anzusehen ist, fallen sie nicht unter die von can. 2335 vorgesehene Strafe. Aus der Tatsache, daß Mitglieder einer nicht antiklerikalen Loge sich nicht den Kirchenbann zuziehen, sind analoge Folgerungen für die kirchliche Beerdigung und die kirchliche Eheschließung von Freimaurern zu ziehen. Freilich ist der Sachverhalt hier – nach der sog. Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Bischofskonferenz – verwickelter.

Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980

Kardinal Šeper hatte in seinem Schreiben vom Juli 1974 angedeutet, daß das Verhältnis zwischen Katholischer Kirche und Freimaurerei in den einzelnen Nationen ganz verschieden ist. Damit waren die einzelnen Bischofskonferenzen als Schiedsrichter auf den Plan gerufen. G. Caprile betonte das noch eigens im Kommentar zum Schreiben der Glaubenskongregation²³ und wiederholte es wiederum am 2. März 1980 am Vatikanischen Rundfunk. Es war deshalb folgerichtig, wenn die Deutsche Bischofskonferenz und die Vereinigten Großlogen von Deutschland 1974 eine Dialogkommission bildeten, um die Situation in Deutschland zu überprüfen. An dieser Kommission nahmen u. a. von katholischer Seite teil: Bischof Josef Stimpfle (Augsburg) als Vorsitzender und sein Referent Ingo Dollinger. Ferner die Theologen Eugen Biser (München), Josef Lieball (früher Königstein, jetzt Wien) und Audomar Scheuermann (München). Von seiten der VGLvD waren u. a. vertreten: Ludwig-Peter Freiherr von Pölnitz (Aschbach) als Vorsitzender, ferner Rolf Appel (Hamburg) und Otto Wolfskehl (Kassel)²⁴. Da man sich nach sechs Jahren nicht einigen konnte, gaben die beiden Gruppen getrennte Erklärungen heraus²⁵.

Die Erklärung der deutschen Bischöfe gipfelt in der Behauptung: „Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist

ausgeschlossen.“ Die Unvereinbarkeit wird durch zwölf Gründe erläutert, die allerdings nicht separat genommen werden dürfen und in sich auch von sehr verschiedenem Gewicht sind. Auf einige Sachverhalte soll hier nicht eingegangen werden (so auf das Bedenken, daß bei den Freimaurern „die ethische Vervollkommenung verabsolutiert und so von der Gnade gelöst“ werde; oder auf die unterschiedlichen Richtungen innerhalb der Freimaurerei; auch nicht auf das Verhältnis der Freimaurer zur evangelischen Kirche). Die Hauptgründe der Unvereinbarkeit müssen aber auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden²⁶.

Der erste (und entscheidende?) Grund ist der *Relativismus* der Freimaurer. „Ein Subjektivismus dieser Art läßt sich *mit dem Glauben* an das geoffenbarte und vom Lehramt der Kirche authentisch ausgelegte Gotteswort *nicht in Einklang bringen*.“ Für diese Behauptung führt die Erklärung das Internationale Freimaurerlexikon von Eugen Lennhoff und Oskar Posner an. Dieses Nachschlagewerk ist „weder offiziös noch offiziell“ (wie es im Vorwort heißt); vielmehr stellt es die Privatarbeit zweier Autoren dar. Es stammt aus dem Jahr 1932 und wurde 1975 unverändert nachgedruckt. Heute werden die meisten Freimaurer unter dem ihnen unterstellten Relativismus nichts anderes verstehen als was das Zweite Vatikanische Konzil Religionsfreiheit nennt.

Einen weiteren Grund für die Unvereinbarkeit sehen die Bischöfe in dem *Wahrheitsbegriff* der Freimaurerei: „Von den Freimaurern wird die *Möglichkeit objektiver Wahrheitserkenntnis verneint*.“ Dies meint die Erklärung dem bekannten Wort Lessings entnehmen zu müssen, wonach das Suchen nach der Wahrheit seliger sei als der Besitz der Wahrheit. Ein solcher Vorwurf trifft die Freimaurer nur ungenau. Sie lehnen nicht den Dogmenglauben ab, sondern verzichten nur ihrerseits darauf, verbindliche Sätze aufzustellen, weil sie nur so ihrem Ziel nachkommen zu können glauben, eine Stätte der Einigung zu sein. Wenn schon das veraltete Freimaurerlexikon in der Erklärung häufig als Kronzeuge angerufen wird, dann hätte man es an dieser Stelle tun sollen, denn es beschreibt sehr genau die Haltung der Freimaurer gegenüber den Dogmen: „Die Freimaurerei kennt keine D(ogmen), nimmt aber die Anhänger der verschiedensten religiösen, politischen und nationalen D(ogmen) auf, insofern sie sich der Pflicht der Toleranz unterwerfen. Sie ist adogmatisch, nicht antidogmatisch, wie vielfach behauptet wird.“²⁷

„Das Religionsverständnis der Freimaurer ist relativistisch: *alle Religionen sind konkurrierende Versuche*, die letztlich unerreichbare Gotteswahrheit auszusagen... Der Begriff der Religion, ‚in der alle Menschen übereinstimmen‘, impliziert eine relativistische Religionsauffassung, die sich mit der Grundüberzeugung des Christentums nicht zur Deckung bringen läßt“, so formuliert die Erklärung in Punkt drei. Sie begeht dabei aber den Fehler, die Freimaurerei als eine Religion zu betrachten, eben als jene, in der alle Menschen übereinstimmen. In Wirklichkeit betrachtet sich die Freimaurerei als der „Raum“, in

dem wahre Freundschaft gestiftet werden soll zwischen Menschen, die sich sonst wegen ihrer unterschiedlichen politischen, philosophischen und religiösen Überzeugung fremd geblieben wären. Dies ist nur möglich, wenn die Loge in weltanschaulichen Dingen Abstinenz übt. Eben dies bestimmen die freimaurerischen Grundsätze der Verfassung der Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland in Artikel 5: „Die Großloge und ihre Mitgliedslogen nehmen in konfessionellen oder parteipolitischen Auseinandersetzungen nicht Stellung.“²⁸

Ähnliches wird man zu Punkt 4 und 5 der Erklärung sagen müssen, in welchen der Gottesbegriff der Freimaurer und dessen Verhältnis zur Offenbarung verworfen wird. Dort heißt es: „Die Gottesvorstellung der Freimaurerei läßt den Gedanken an eine Selbstoffenbarung Gottes, wie er von allen Christen geglaubt und festgehalten wird, nicht zu.“ Darauf hatte schon die Lichtenauer Erklärung geantwortet: „Die Freimaurer haben keine *gemeinsame* Gottesvorstellung.“²⁹

Punkt 6 der Unvereinbarkeitserklärung greift die Toleranzidee der Freimaurer an: „Der Katholik versteht unter Toleranz die den Mitmenschen gegenüber geschuldete Duldsamkeit. Bei den Freimaurern jedoch herrscht die *Toleranz gegenüber Ideen*, wie gegensätzlich zueinander sie auch sein mögen... Eine Toleranzidee dieser Art *erschüttert die Haltung der Katholiken in der Glaubensstreue* und in der Anerkennung des kirchlichen Lehramts.“ Tatsächlich kann man hier und da von Freimaurern die eben beschriebene Meinung hören. Die Frage ist nur, ob die Freimaurer sich selber richtig verstehen und interpretieren. Man darf hinzufügen, daß – zumindest die deutsche Freimaurerei – zwar eine Reihe namhafter Philosophen unter sich hat, aber kaum einen berühmten Philosophen der Freimaurerei besitzt. Bezeichnenderweise stammen die meisten Bücher der jüngsten Zeit über die Freimaurer von Nicht-Freimaurern. In Wirklichkeit leitet sich die Toleranz der Freimaurer – ebenso wie jene des Zweiten Vatikanischen Konzils in seiner Erklärung über die Religionsfreiheit – aus der Würde des Menschen ab. So heißt es in Art. 2 der schon erwähnten freimaurerischen Grundsätze von den einzelnen Brüdern: „In *Achtung vor der Würde jedes Menschen* treten sie ein für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und für Brüderlichkeit, Toleranz und Hilfsbereitschaft und Erziehung hierzu.“³⁰

Punkt 7 (Die Ritualhandlungen der Freimaurer) und Punkt 9 (Die Spiritualität der Freimaurer) der bischöflichen Erklärung werfen den Freimaurern vor, daß ihre Symbole einen sakramentsähnlichen Charakter haben und daß die Freimaurerei – wie eine Religion – an ihre Mitglieder einen Totalitätsanspruch stellt. „*In diesem Totalitätsanspruch aber wird die Unvereinbarkeit von Freimaurerei und Katholischer Kirche besonders deutlich.*“ Der hier erhobene Vorwurf ist nicht neu; er wird in der Literatur seit langem unter der Frage verhandelt, ob die Freimaurerei eine Religion sei, ob sie also eine Art

christlicher Sekte, eine Gegenkirche, eine Ersatzreligion oder gar ein Bekenntnis bilde. In der offiziellen Erklärung aus Rom vom Juli 1974 spielte diese Frage eine Rolle, ja es scheint, als ob die anstehende Schwierigkeit die einzige sei, die Rom noch hat. So heißt es denn auch im Kommentar zur Erklärung: „Im übrigen ... bleibt ein Aspekt der ganzen Frage, der noch genauere Betrachtung erheischt: Bis zu welchem Punkt ist es für einen Katholiken nützlich und opportun, sich durch ein gesellschaftliches Band von initiiender und bindender Natur, wie es jenes der Freimaurerei ist, zu engagieren; zumal dieses Band innere, geistliche und praktische Auswirkungen hat.“³¹

Die hier angeschnittene Frage ist äußerst dornig und schwierig. Sie kann in einem kurzen Artikel nicht hinreichend behandelt werden. Vermutlich werden die Dialoge der kommenden Jahre gerade dieser Frage ihr Hauptaugenmerk widmen müssen. Ein Zweifaches sei aber noch angemerkt. Zum einen muß betont werden, daß viele Freimaurer oft und entschieden betont haben, ihre Lehre sei keine Religion. So heißt es etwa in der Lichtenauer Erklärung: „Die Freimaurerei ist keine Religion und lehrt keine Religion.“³² Zum andern könnte es aber so sein, daß ein Mitglied der Freimaurerei deren Lehre subjektiv als Religion mißversteht. Vorgrimler geht z. B. von einer doppelten Haltung des Christen aus, die dieser der Freimaurerei gegenüber einnehmen kann. Er könnte die Freimaurerei als Ersatz für seine Religion (etwa für sein Christentum) auffassen. In diesem Fall wäre die Maurerei (wenigstens subjektiv für diesen einzelnen Menschen) doch so etwas wie eine Ersatzreligion. Der Christ könnte aber auch die Freimaurerei als berechtigte Ergänzung dessen ansehen, „was man in Richtung auf seelische Heimat, Gruppenzugehörigkeit, ethische Vervollkommnung, Selbsterziehungstechniken usw. von der Kirche erhoffte, aber nicht erhielt und erhält“³³. Dann sei die Freimaurerei durchaus keine Ersatzreligion; sie ist vielmehr ein nützliches „Exerzitium“, wie ein Christ sich auch mit Zen, Yoga, Ikebana usw. beschäftigen mag, und diese Dinge ihn nicht vom Christentum abbringen, das Christentum auch nicht ersetzen, es vielmehr befruchten können.

Überblickt man die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom Mai 1980 noch einmal als ganze, so fällt vor allem ein Dreifaches auf: 1. Die Erklärung spricht mit großer Entschiedenheit und in apodiktischem Ton. Es mag gewiß das eine oder andere zwischen Freimaurerei und Katholischer Kirche noch zu bereinigen sein, aber es ist unverständlich, warum die Kirche mit ihrer schroffen Unvereinbarkeitsbehauptung den Dialog abgebrochen hat; einen Dialog übrigens, der auf sachlicher Ebene eigentlich noch gar nicht stattgefunden hat. 2. Die Erklärung erwähnt nicht den Brief der Glaubenskongregation vom Juli 1974, in dem entschieden wird, daß die in can. 2335 ausgesprochene Exkommunikation nur jene Katholiken trifft, die kirchenfeindlichen Logen beitreten. Übrigens erwähnt die Erklärung auch nicht die drei oben erwähnten

halbamtlichen Kommentare zum Brief der Glaubenskongregation, die in der *Civiltà Cattolica* und im Vatikanischen Rundfunk ergangen sind und für die Freimaurerei durchweg freundlich gehalten sind. 3. Die Erklärung nimmt keine Kenntnis von den Entscheidungen anderer Bischofskonferenzen, die positiv ausgefallen sind³⁴. Dadurch muß der Eindruck entstehen, die deutsche Freimaurerei sei – im Gegensatz zu den Logen in anderen Ländern – besonders „gefährlich“ und besonders „kirchenfeindlich“. Dies kann aber mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Welche Folgen ergeben sich nach der Erklärung vom Mai 1980 hinsichtlich der Kirchenstrafen für Freimaurer? Wie bereits oben gesagt, darf man auch in Zukunft davon ausgehen, daß Freimaurer, die einer nicht antiklerikalen Loge angehören, sich *nicht den Kirchenbann* zuziehen. Zu den bereits früher erwähnten Gründen kommen noch drei hinzu: 1. Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz erwähnt den Kirchenbann nicht. 2. Im Zweifelsfall gilt ganz allgemein can. 2219 § 1, wonach in Strafsachen stets die mildere Auslegung zu bevorzugen ist. 3. Die römische Kurie verneint im vorliegenden Fall die Exkommunikation, d. h. den Ausschluß von den kirchlichen Mitgliedschaftsrechten. So heißt es in einem (privaten) Brief des Staatssekretariats vom 19. August 1980 an den Vorsitzenden der Dialogkommission der VGLvD Ludwig-Peter Freiherr von Pölnitz: „Im voraus sei aber höflich darauf hingewiesen, daß die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz grundsätzlicher Art ist: so steht noch nicht fest, welche konkreten kirchenrechtlichen Folgerungen der zuständige Gesetzgeber daraus und aus der Summe aller anderen Stellungnahmen ziehen wird. Darum schließt die Entscheidung der deutschen Bischöfe für sich allein keinen der Betroffenen aus der Kirche aus.“

Was ist mit der kirchlichen *Beerdigung* und der (kirchlichen) *Eheschließung* eines Freimaurers? Auch wenn man der Meinung sein kann, die Gründe der Erklärung vom 12. Mai 1980 seien nicht stichhaltig, so wird man nicht umhinkönnen, festzustellen, daß die Stellungnahme nun einmal besteht. Mindestens formell und objektiv gesehen („De internis non iudicat Prätor“) wären die Freimaurer in die Rubrik der „peccatores manifesti“ einzuordnen. Der Priester müßte also bei Beerdigung und Eheschließung eines Freimaurers die Erlaubnis des Bischofs einholen.

Wie könnte in Zukunft der Dialog zwischen der Katholischen Kirche und den Freimaurern fortgesetzt werden? Darauf möchte ich zum Schluß mit sechs Thesen antworten:

1. Neue Verhandlungen aufzunehmen, halte ich für unnütz. Die Bischöfe werden kaum hinter ihre Erklärung zurückkönnen. Neue Verhandlungen sind auch nicht notwendig. Wenn nicht alles täuscht, stirbt die „rechtliche Feindschaft“ zwischen Freimaurern und Katholischer Kirche eines natürlichen Todes. Im Jahr 1972 hatte es in einer Information aus Wien geheißen: „Im neuen

CIC werde der Canon 2335 nicht mehr aufscheinen. Das sei bereits feststehende Tatsache. Es werde nur ein allgemeiner Passus aufgenommen werden, der etwa lautet: Es ist Katholiken nicht gestattet, einer Vereinigung anzugehören, die grundsätzlich die Katholische Kirche bekämpft und auf ihre Zerstörung hinarbeitet. Dies ohne Bezug auf can. 2335.“³⁵

Der Entwurf für das neue kirchliche Strafrecht aus dem Jahr 1973 enthält weder den alten Canon 2335 noch einen allgemein gehaltenen Passus über antikirchliche Vereinigungen.

2. Auch wenn die rechtliche Feindschaft zwischen Katholischer Kirche und Freimaurerei aufgehoben sein wird, bleibt zunächst eine menschliche und gesellschaftliche Entfremdung; auch ein Mangel an gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Information. All dies gilt es zu überwinden. Esposito hat dieses Ziel so umschrieben: „Vom rechtlichen zum soziokulturellen Frieden.“³⁶

3. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil haben die Freimaurer immer wieder die Initiative ergriffen und sind auf die Katholische Kirche zugegangen. Jetzt nach der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz sind sie bitter enttäuscht. Nun ist es an der Kirche, den Freimaurern die Hand zur Versöhnung zu reichen.

4. Eine besondere Bedeutung wächst in der gegenwärtigen Lage dem „Forum masonicum e.V.“ (Bonn) zu. Es könnte eine vermittelnde Rolle übernehmen. Außerdem könnten Katholiken, die mit ihrer Kirche keine Schwierigkeiten haben wollen und deshalb einen Logeneintritt scheuen, zunächst einmal dem Forum masonicum beitreten.

5. Bei gemeinsamen Tagungen und Akademien zwischen Katholiken und Freimaurern sollte man sich nicht nur Freundliches und Artigkeiten sagen, sondern offen die Sachprobleme diskutieren. Bisher waren solche Veranstaltungen weithin nur Glasperlenspiele. Selbstverständlich würde zu einem solchen offenen Dialog auch gehören, daß jene Referenten eingeladen werden, die öffentlich ihre Bedenken gegenüber den Freimaurern geäußert haben.

6. Hauptthemen der Gespräche zwischen Freimaurerei und Katholischer Kirche sollten in Zukunft nicht so sehr die gegenwärtigen und vergangenen Feindseligkeiten sein, sondern Aufgaben, die gemeinsam gelöst werden können. Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz nennt einige gemeinsame Ziele: Freiheit des Menschen; Eintreten für die Menschenrechte; Hilfsaktionen für leidende Menschen; Erziehung der Menschen zu Symbol, Kult und Muße; Kampf gegen die materialistische Ideologie. Es darf als gewiß gelten: wenn die beiden „feindlichen Brüder“ auf die gemeinsamen Aufgaben in der Zukunft sehen, kann man die alten Schwierigkeiten der Vergangenheit und Gegenwart durchaus überwinden.

ANMERKUNGEN

- ¹ R. Appel, H. Vorgrimler, *Kirche und Freimaurer im Dialog* (Frankfurt 1975) 91–96.
² Ebd. 31, 96.
³ R. F. Esposito, *Le buone opere dei laicisti, degli anticlericali e dei framassoni* (Rom 1970) 41–47.
⁴ M. Dierickx, *Freimaurerei. Die große Unbekannte* (Hamburg ³1975) 75–103.
⁵ A. Kehl, *Die Freimaurerei im Verständnis der Katholischen Kirche. Ein geschichtlicher Überblick*, in: *Grundlagen christlicher und humanitärer Ethik* (Kath. Akademie Trier 1980) 13.
⁶ R. Taute, *Die katholische Geistlichkeit und die Freimaurerei* (Leipzig ²1895) 3–11.
⁷ Die Bestimmungen über die Freimaurer im Ordensrecht (can. 542 n. 1; ebenfalls can. 693 § 1: Ihre Aufnahme in einen Orden wäre ungültig) und im Patronatsrecht (can. 1453 § 1 und § 3: Ein Freimaurer könnte gewisse Vorrechte, die man den Stiftern einer Kapelle usw. einzuräumen pflegt, nicht wahrnehmen) dürfen wir hier einmal, weil unwichtig, beiseite lassen.
⁸ Vgl. K. Mörsdorf, *Kirchenrecht*, Bd. 2 (Paderborn ¹¹1967) 183.
⁹ Erklärung über die Religionsfreiheit, Art. 2.
¹⁰ R. Sebott, *Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat* (Rom 1977) 182 ff.
¹¹ Dierickx, 208 f., 211 f.
¹² Appel-Vorgrimler, 54 f.
¹³ Esposito, 347–383.
¹⁴ Die Verhandlungen mit der Katholischen Kirche (Quellenkundliche Arbeit Nr. 9 der Freimaurerischen Forschungsgesellschaft Quatuor Coronati e.V., Bayreuth; Hamburg 1976) 76.
¹⁵ Der Brief wird nicht einheitlich datiert. Vom 18. Juli sprechen u. a. das Amtsblatt des Bistums Limburg (1974, 334) und das Archiv f. kath. Kirchenrecht (143, 1974, 460). Vom 19. Juli sprechen u. a. die *Civiltà Cattolica* (125/IV, 1974, 159) und Appel-Vorgrimler, 60.
¹⁶ R. Graber, *Athanasius und die Kirche unserer Zeit* (Abensberg ³1973) 31 ff.
¹⁷ Übersetzung in: *Humanität. Das deutsche Freimaurer Magazin* 6 (Juli/August 1980) 12 f.
¹⁸ G. Caprile hat auch bei anderen Gelegenheiten die Haltung der katholischen Kirche gegenüber den Freimaurern erläutert: *Cattolici e Massoneria. Un'importante dichiarazione sulla scomunica*, in: *Civiltà Cattolica* 125/IV (1974) 159–162; J. A. Ferrer Benimeli, G. Caprile, *Massoneria e Chiesa Cattolica – ieri, oggi e domani* (Rom 1979); G. Caprile, *Dialogo senza ambiguità*, in: *Il Settimanale* (20. 5. 1980) 65–68. Wie G. Caprile in einem persönlichen Gespräch erklärte, geschehen seine Aktivitäten stets in Absprache mit der Römischen Kurie.
¹⁹ K. Mörsdorf, *Kirchenrecht*, Bd. 3 (Paderborn ¹¹1979) 441.
²⁰ Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts (Regensburg 1980) 767.
²¹ A. Mellor, *Freimaurerei*, in: *Sacramentum Mundi*, Bd. 2 (1968) 104.
²² U. a. abgedr. im Amtsbl. des Bistums Limburg (1974) 334.
²³ *Cattolici e Massoneria*, 161.
²⁴ Zu den Namen vgl. Dokumentation des Dialogs: Quellenkundliche Arbeit Nr. 14 der Freimaurerischen Forschungsgesellschaft Quatuor Coronati (Hamburg 1980) 5.
²⁵ Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei ist u. a. abgedr. im Amtsbl. für die Diözese Osnabrück (1980) 64–68; vgl. HK 34 (1980) 274 f. Die Stellungnahme der VGLvD findet sich u. a. in: *Humanität* 6 (Juli/August 1980) 8.
²⁶ Vgl. A. Kehl, *Zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Verhältnis Katholische Kirche und Freimaurerei in Deutschland*, in: *Dokumentation*, 17–29.
²⁷ E. Lennhoff, O. Posner, *Internationales Freimaurerlexikon* (München ²1975) 374.
²⁸ A. Kehl, *Warum Dialog zwischen Katholiken und Freimaurern?* (Hamburg 1978) 48.
²⁹ A. a. O. (Anm. 14) 72. ³⁰ A. Kehl, *Warum Dialog*, 47.
³¹ Caprile, *Cattolici e Massoneria*, 162.
³² A. a. O. (Anm. 14) 72.
³³ Appel-Vorgrimler, 71.
³⁴ Einen Überblick über die verschiedenen Länder geben Ferrer Benimeli, Caprile, a. a. O. 95–133; speziell für Italien R. F. Esposito, *La riconciliazione tra la Chiesa e la Massoneria* (Ravenna 1979).
³⁵ A. a. O. (Anm. 14) 87. ³⁶ *La riconciliazione*, 121.